



14. September 2020

Erläuterungen

zur Änderung der Anhänge 4a und 5 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.711)

1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 18. März 2011 eine Teilrevision des CO₂-Gesetzes verabschiedet, welche CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen (PW) festlegt. Weiter gelten seit 2020, bedingt durch die Annahme der revidierten Energiegesetzgebung im Rahmen der Energiestrategie 2050 CO₂-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (hier: leichte Nutzfahrzeuge, LNF). Die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen sind in der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen geregelt. Mit den Emissionsvorschriften wurden die Importeure von PW und LNF verpflichtet, die Emissionen von neuen PW auf durchschnittlich 95 Gramm CO₂ pro Kilometer (g CO₂/km) resp. jene von neuen LNF auf 147 g CO₂/km zu reduzieren.

Für jeden Importeur wird eine individuelle CO₂-Zielvorgabe in Abhängigkeit des Leergewichts aller von ihm importierten Fahrzeuge festgelegt. Erreicht der Importeur die Zielvorgabe nicht, wird pro Gramm Zielvorgabenüberschreitung für jedes importierte Fahrzeug eine Sanktion fällig. Gemäss Artikel 13 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) werden die zu entrichtenden Sanktionsbeträge pro Gramm jährlich aktualisiert.

2. Berechnung der Zielvorgabe für Importeure

Im Anhang 4a der CO₂-Verordnung wird die Berechnungsart der Zielvorgabe anhand der folgenden Formel festgelegt:

Zulässige spezifische Emission (in g CO₂/km) = Zielwert + a · (M_{i,t} – M_{t-2})

wobei:

Zielwert:	95 g CO ₂ /km für PW, 147 g CO ₂ /km für LNF
a:	Steigung der Zielwertgeraden, 0.0333 für PW, 0.096 für LNF
M _{i,t} :	Durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW resp. LNF des Importeurs i in kg. Für Kleinimporteure, welche pro Jahr weniger als 50 PW resp. 6 LNF importieren und neu zulassen, gilt das Leergewicht des einzelnen Fahrzeuges
M _{t-2} :	Durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW oder LNF in kg

Für die Berechnung der individuellen Zielvorgabe wird dem Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten PW oder LNF des Importeurs das durchschnittliche Leergewicht der im vorletzten Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge gegenübergestellt, das sogenannte Referenzleergewicht (M_{t-2}). Damit wird dem unterschiedlichen Nutzwert der Fahrzeuge Rechnung getragen und die Last der Zielerreichung auf die unterschiedlich schweren Flotten der einzelnen Importeure aufgeteilt; die jährliche Aktualisierung soll dafür sorgen, dass die individuellen Zielvorgaben auch bei Änderungen des Flottengewichts durchschnittlich auf das gewünschte Niveau von 95 g/km resp. 147



g/km kalibriert bleiben. Die Zielwerte von 95 resp. 147 g CO₂/km sollen im Rahmen einer laufenden Teilrevision der CO₂-Verordnung per 01.01.2021 auf äquivalente WLTP-Zielwerte von 118 resp. 186 g CO₂/km umgestellt und die Berechnungsformel in Anhang 4a entsprechend den neuen Zielwerten angepasst werden.

3. Änderung des Anhangs 4a Ziffer 2 der Verordnung

Artikel 135 der CO₂-Verordnung beauftragt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), das Leergewicht der im Jahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten PW resp. LNF festzulegen und dieses im Anhang 4a der Verordnung zu veröffentlichen. Anhand einer Auswertung des Informationssystems Verkehrszulassung (IVZ) und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) wurde das durchschnittliche Leergewicht aller im Jahr 2019 in Verkehr gesetzten PW auf 1'636 kg (2018: 1'601 kg) resp. bei den LNF erstmalig auf 2'067 kg (2018: 2'056) festgelegt. Dabei wurden die Daten aller im Jahr 2019 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzten PW resp. LNF berücksichtigt. Die Leergewichtsdaten konnten anhand von Daten aus den Schweizer Typengenehmigungen plausibilisiert werden. In wenigen Fällen, wo weder Leergewichtsdaten noch eine Typengenehmigung vorhanden waren, wurde ein minimales Leergewicht eingesetzt.

4. Auswirkungen des M₂₀₁₉

Das durchschnittliche Leergewicht der 2019 erstmals in Verkehr gesetzten PW (M₂₀₁₉) ist gegenüber jenem von 2018 (M₂₀₁₈) um 35 kg auf 1'636 kg angestiegen. Bleibt das Durchschnittsgewicht einer PW-Flotte unverändert, so sinkt die individuelle Zielvorgabe um rund 1.17 Gramm CO₂ pro Kilometer. Bei den LNF sinkt die Zielvorgabe bedingt durch die Zunahme des Referenzleergewichts ceteris paribus um rund 1.06 Gramm.

Grundsatz: Für Importeure, deren Neuwagenflotte im gleichen Ausmass schwerer wurde, ändert sich die Zielvorgabe nicht. Für Flotten mit einem geringeren Gewichtsanstieg sinkt die Zielvorgabe, für solche mit einem stärkeren Anstieg steigt sie.

5. Änderung des Anhangs 5 der Verordnung

In Artikel 135 der CO₂-Verordnung beauftragt das UVEK, die Sanktionsbeträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes jährlich anzupassen. Als Ausgangswert gilt der von der Europäischen Union festgelegte Betrag von 95 Euro pro Gramm Überschreitung. Für die Umrechnung in Schweizer Franken wird jeweils der Mittelwert der Devisen-Tageskurse im Verkauf der zwölf Monate vor dem 30. Juni des Jahres vor dem Referenzjahr herangezogen. Auf dieser Grundlage ist im Jahr 2021 pro Gramm Zielwertüberschreitung ein Betrag von 103.50 Franken je erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug zu entrichten (2020: CHF 109).

Die Zielwertüberschreitung wird gemäss Artikel 30 Absatz 2 der CO₂-Verordnung auf das nächste Zehntel Gramm abgerundet. Ab Überschreitungen der Zielvorgabe von 0.1 Gramm werden somit 103.50 Franken je Gramm fällig. Beispielsweise ist bei einer Zielwertüberschreitung von 0.1 Gramm ein anteilmässiger Betrag von 10.35 Franken zu entrichten. Entsprechend muss bei einer Überschreitung von 1.1 Gramm ein Betrag von 113.85 entrichtet werden, bei einer Überschreitung von 2 Gramm 207 Franken.

6. Datum des Inkrafttretens

Die Änderungen treten am 1. November 2020 in Kraft.